

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	der Stadtvertretung	22/6.17	14
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	des Wirtschaftsausschusses		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Konzessionsvergabeverfahren Strom

hier: Verfahrensauswahl

A) SACHVERHALT

Die Schleswig-Holstein Netz AG betreibt in der Stadt Heiligenhafen ein Stromverteilernetz. Der zugrunde liegende Konzessionsvertrag endete bereits am 31.12.2008. Das von der Stadt Heiligenhafen durchgeführte Konzessionsvergabeverfahren hielt hinsichtlich der Vergabe der Konzession an den Eigenbetrieb Stadtwerke Heiligenhafen einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Auch eine Verfassungsbeschwerde wurde im Juni 2014 nicht zur Entscheidung angenommen.

Um diesen vertragslosen Zustand zu beenden, ist die Stadt Heiligenhafen verpflichtet, den Konzessionsvertrag in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren neu auszuschreiben. Mit Sicht auf diese Anforderungen und die Komplexität des durchzuführenden Verfahrens, wurde die Kanzlei Rödl & Partner, Nürnberg, beauftragt, die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen einer Übernahme des Stromverteilernetzes zu analysieren und das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu begleiten.

B) STELLUNGNAHME

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse hat ergeben, dass die Beteiligung der Stadt Heiligenhafen am Stromverteilernetz im Ergebnis ein positives Bild zeichnet. Daher empfiehlt die Kanzlei Rödl & Partner die Prüfung möglicher Zielmodelle, die eine Begrenzung der mit der Netzübernahme einhergehenden Risiken sicherstellen. Hier kommt insbesondere die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Partner aus der Energiewirtschaft im Rahmen eines Pacht- bzw. Betriebsführungsmodells in Frage. Im Rahmen der

Informationsveranstaltung wurden die verschiedenen Zielmodelle bereits vorgestellt und erörtert. Hier ist es notwendig, im Laufe des Verfahrens folgende Optionen zu betrachten um ein geeignetes Modell zu erarbeiten:

- Reine Konzessionsvergabe
- Pachtmodell
- Netzbetreibermodell

Eine Beteiligung der Stadtwerke an dem Konzessionsvergabeverfahren ohne einen Kooperationspartner ist nicht möglich, da ohne diesen die in § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgeschriebenen Ziele wie Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit und Verbraucherfreundlichkeit nicht gewährleistet werden können.

Für die Durchführung des Konzessionsabgabeverfahrens stehen grundsätzlich zwei alternative Verfahren zur Verfügung:

- **Einstufiges Verfahren**

Hier handelt es sich um ein kombiniertes Verfahren, in dem sich die Stadt gleichzeitig neben der reinen Konzession nach Wahl der Bewerber auch Kooperationsmodelle anbieten lässt.

Eine Kooperation kann nur zustande kommen, wenn der Bieter, der im Hinblick auf eine reine Konzession das beste Angebot abgibt, zugleich eine Kooperation anbietet. Wirtschaftliche Kriterien der Kooperation können hier nur nachrangig berücksichtigt werden.

- **Zweistufiges Verfahren**

- 1. Stufe: Kooperationsmodell**

Von den Stadtwerken wird in einem strukturierten Verfahren anhand von rechtlichen und wirtschaftlichen Auswahlkriterien ein Kooperationspartner ermittelt.

- 2. Stufe: Konzessionsvergabe**

Nach Abschluss der Kooperationsverhandlungen führt die Stadt ein transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren durch, an denen sich die Stadtwerke mit dem künftigen Kooperationspartner auf Bewerberseite beteiligen.

Der aktuelle konzessionsvertragslose Zustand erfordert ein schnelles Vorgehen, dass durch die Durchführung des einstufigen Verfahrens begünstigt wird. Im einstufigen

Verfahren erfolgt eine Kombination der Suche eines Kooperationspartners mit der Vergabe der Konzession, da im Rahmen dessen die Bewerber nach ihrer Wahl auch Kooperationen anbieten können.

Die Einflussnahme der Stadt auf die Ausgestaltung der Kooperation kann durch die Vorgabe von Kooperationskonzepten oder Musterverträgen ausgeübt werden.

Die Stadtwerke können bei der Entscheidung über das Kooperationskonzept und die Musterverträge einbezogen werden. Eine Einbindung durch die Einbeziehung des als Werksausschuss fungierenden Wirtschaftsausschusses der Stadt ist ebenfalls möglich.

Im Gegensatz zum zweistufigen Verfahren ist eine Gremientrennung im einstufigen Verfahren nicht notwendig. Beim einstufigen Verfahren werden etwaige kartell- und kommunalrechtlich Schwierigkeiten im Hinblick auf den Geheimwettbewerb vermieden.

Die Durchführung des zweistufigen Verfahrens geht einher mit dem Erfordernis der zwingenden personellen Trennung zwischen Stadt und Stadtwerken bei der Durchführung des Konzessionsabgabeverfahrens. Es muss eine praktikable und umsetzbare Lösung zur Umsetzung der personellen Trennung gefunden werden. Auch wenn nach den kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 22 GO) keine Befangenheit vorliegt, gelten hier die einschlägigen Vorschriften des Kartellrechts hinsichtlich des Geheimwettbewerbs. Durch die Konstellation, dass der Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, die mit der Werkleitung der Stadtwerke beauftragt ist, durch Stadtvertreter besetzt wird, die zugleich auch im Haupt- und Finanzausschuss bzw. Wirtschaftsausschuss für die Belange der öffentlichen Betriebe zuständig sind, ist diese Trennung unabdingbar.

Es wäre zwar möglich, die Wahrung des Geheimwettbewerbs durch den freiwilligen Verzicht auf die Sitzungsteilnahme sicher zu stellen; es besteht aber die Gefahr, dass das Verfahren boykottiert wird. Die einzige praktikable Lösung um einen Geheimwettbewerb zu gewährleisten ist z. B. die Bildung eines beschließenden Ausschusses aus den nicht befangenen Mitgliedern der Stadtvertretung mit dem Nachteil, dass u. U. Entscheidungen getroffen werden, die bei der Beteiligung aller Mitglieder nicht mehrheitsfähig wären.

Unabhängig von der personellen Trennung wären bei der Durchführung des zweistufigen Verfahrens zeitlich gesehen zwei Verfahren auf Grundlage des EnWG, der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nacheinander durchzuführen. Da durch die seit Februar 2017 geltenden Änderungen im EnWG die Rügeobliegenheiten für verfahrensbeteiligte Unternehmen gesetzlich geregelt sind, besteht bei der Durchführung des zweistufigen Verfahrens die Gefahr einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, denn das Verfahren ruht, bis allen Rügen abgeholfen bzw. diese gerichtlich entschieden sind.

Da die negativen Aspekte bei der Durchführung des zweistufigen Verfahrens überwiegen wird durch die Kanzlei Rödl & Partner die Durchführung des **einstufigen Verfahrens** empfohlen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Haushaltsmittel für Rechts- und Beratungskosten sowie die Verfahrensdurchführung stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Heiligenhafen hat die Stromkonzession in einem transparenten, diskriminierungsfreien Konzessionsabgabeverfahren zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Unterstützung der Kanzlei Rödl & Partner das Konzessionsabgabeverfahren im **einstufigen Verfahren** durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Unterstützung der Stadtwerke Heiligenhafen und der Kanzlei Rödl & Partner ein geeignetes Zielmodell zum Netzbetrieb zu erarbeiten.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	RD
Amtsleiterin / Amtsleiter	St.G.17
Büroleitender Beamter	St.G. 01.06.17